

Name und Privatanschrift des Gebührenpflichtigen:
(Inhaber/in der gewerblichen Erlaubnis oder des wirtschaftlichen Unternehmens):

Datum:

Name der Firma/des wirtschaftlichen Unternehmens/des Vereins:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünwald-Str. 22
37154 Northeim

**Zutreffendes bitte ausfüllen
oder ankreuzen.
Kopie der Gewerbe
An- oder Abmeldung
oder Handelsregistrauszug beifügen.**

Nicht vollständig ausgefüllte Anträge können zu
längeren Bearbeitungszeiten führen!

Behältertausch, -lieferung, -abholung für Nutzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe)

betreffendes Grundstück:

(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)

(Art des Gewerbes)

Anzahl der Beschäftigten

Vollzeit

Teilzeit

→ Für das o.g. Objekt stehen derzeit folgende Gewerbebehälter bereit:

Derzeitiger Bestand: **Bitte alle vorhandenen Rest-, Bio- und Papierabfallbehälter angeben.**

→ Ab dem _____ sollen folgende Gewerbeabfallbehälter bereitstehen:
Datum

 **Neuer Bestand:** Bitte Größe, Anzahl und Leerungsrhythmus **aller** gewünschten Abfallgefäße (Rest- / Bio- u. Papier)
(Alle Behälter) angeben, die zukünftig auf dem Grundstück vorhanden sein sollen.

→ Grund der Änderung: ☐ Neuanmeldung ☐ Abmeldung ☐ Bedarfsänderung

sonstiges: _____

Für die Übergabe der Behälter an einen anderen/neuen Nutzer verwenden Sie bitte den Vordruck „Nutzerwechsel Gewerbe“

Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen **aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen** (Gewerbe) sind nach § 3 Abs. 3 und 4 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der GewAbfV dem Landkreis zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Gem. § 16 Abs. 4 der ABS haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) Restabfallbehälter gem. § 7 GewAbfV **in grundsätzlich angemessenem Umfang** mind. jedoch einen **festen Abfallbehälter** zu nutzen.

Zulässige Abfallbehälter für das Gewerbe sind:

Restabfallbehälter mit: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Inhalt

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Inhalt

Saison-Biotonnen mit: 80 l, 120 l, 240 l Inhalt
(Leerung von April bis Oktober (SB10) oder April bis November (SB11) - Zeitraum bitte entsprechend angeben!)

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l, 240 l und 1100 l Inhalt

Für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Gewerbeabfallbehältern, ist nach § 5 Abs. 1 Zf. 2 Abfallgebührensatzung (AGS) der Inhaber / die Inhaberin der gewerblichen Erlaubnis oder des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen gebührenpflichtig.

Nach § 20 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim den Verlust oder ein fehlerhaftes Behältervolumen unverzüglich, das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen.

Wer seiner Mitteilungspflicht nicht vollständig, rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gem. § 7 Abs. 2 der ABS des Landkreises Northeim wird die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Die Gebührenpflicht **endet** gem. § 7 Abs. 3 AGS mit dem Ende des Monats, in dem durch den Gebührenpflichtigen die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter beim Landkreis schriftlich abgemeldet und die Abfallbehälter zur Einziehung zugänglich bereitgestellt worden sind.

Gem. § 2 Abs. 8 der gültigen AGS des Landkreises Northeim wird für die Aufstellung, die Einziehung oder den Tausch eines Abfallbehälters bis zu einer Größe von 240 l eine Gebühr von 10 €, bei größeren Behältern von 25 € erhoben.

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.

Unterschrift des Gebührenpflichtigen (Gewerbetreibende/r, Vorstand, Geschäftsführer/in ect.)

Überlassungspflichten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Landkreis Northeim
gemäß § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung,
gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Abfallbewirtschaftungssatzung

Information

Am 01.01.2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung**) in Kraft getreten. Sie regelt die Getrennthaltungspflichten und die Überlassungspflichten von bestimmten betrieblichen Abfällen.

Es wird u.a. eine **kommunale Pflichtmülltonne** für jeden Betrieb vorgeschrieben. In diese müssen **Restabfälle** entsorgt werden, die nicht verwertbar sind. Der Gesetzgeber berücksichtigt dabei die Feststellung, dass in jedem Betrieb - ähnlich wie in Haushalten - auch solche Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können. Eine gemeinsame Entsorgung mit den verwertbaren Abfällen, z.B. mit gemischten Verpackungen, ist nicht mehr zulässig. Die Überlassungspflicht erstreckt sich nur auf gewerbliche Siedlungsabfälle („gewerblicher Hausmüll“ zur Beseitigung) wie Kehricht, Putzabfälle des Reinigungspersonals, überlagerte verpackte Lebensmittel oder feuchte/organisch behaftete Abfälle aus dem Pausenbereich Ihrer Mitarbeiter, z.B. mit Speiseresten verschmutzte Verpackungen und Zigarettenreste. Für Baustellenabfälle gelten gesonderte Regelungen. Produktionsspezifische oder andere betriebliche Abfälle werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Sie sind aber weiterhin überlassungspflichtig, wenn sie nicht verwertet werden können.

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung hat jeder Betrieb einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach dessen näheren Festlegungen zu nutzen. Der Landkreis Northeim hat in seiner Abfallentsorgungssatzung kein konkretes Mindestvolumen festgeschrieben. Als angemessener Umfang wird jedoch mindestens eine Behälterkapazität von **10 Litern pro Vollbeschäftigten und 14 Tage** angesehen. Die kommunalen Spitzenverbände und die kommunalen Fachverbände haben in ihrer Mustersatzung einen Mindestbedarf von 15 bis 25 Litern pro Beschäftigten und *Woche* errechnet. Vertreter der Privatwirtschaft haben in ihrem Gutachten der Fa. Edelhoff/Infra-Institut ein Mindestvolumen von ca. 9 Litern vorgeschlagen. Beide Seiten halten branchenabhängige Erhöhungen für möglich (z.B. im Gaststättengewerbe, im Lebensmitteleinzelhandel). Vor diesem Hintergrund ist die Bemessung von 10 Litern im Landkreis Northeim moderat. Die Regelung gilt allerdings nur unter dem Vorbehalt der konsequenten Abfalltrennung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengen.

Weiterhin müssen **Bioabfälle** (z.B. Küchen-, Kantinen-, Marktabfälle und Gartenabfälle) zwingend getrennt entsorgt werden. Sie dürfen ebenfalls nicht mehr mit den übrigen verwertbaren Abfällen gemeinsam erfasst werden. Die Entsorgung muss über die **Biotonne** des Landkreises oder durch Eigenkompostierung erfolgen.

Bei **gemischt genutzten Wohn-/Geschäftsgrundstücken** muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Behälteränderung beantragen. Sie/Er erhält grundsätzlich einen Abfallbehälter, der gemeinsam von den auf dem Grundstück ansässigen Betrieben und den Haushalten zu nutzen ist. Mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers können aber auch getrennte gewerbliche Abfallbehälter mit jeweils getrennten Abrechnungen direkt an die Betriebe bereitgestellt werden.

Hinweis: Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht auch nach § 11 Abs. 1 Nr.3a des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung. Gemäß § 11 Nr. 9 der Gewerbeabfallverordnung handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Satz 4 einen Abfallbehälter nicht nutzt. Entsprechende Regelungen finden sich in der Abfallentsorgungssatzung und in der Abfallgebührensatzung des Landkreises.

Für Rückfragen hinsichtlich Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wenden Sie sich ggf. an die Gewerbeabfallberatung.